

**FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG  
für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Maria Immaculata Kaunitz- 33415 Verl-Kaunitz**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Kaunitz hat mit Beschluss vom 16.07.2020 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

**§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Überweisung. Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

**§ 4 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

**§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 16.07.2020 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.01.2002 außer Kraft.

**Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung**

<b>I</b>	<b>Grabnutzungsgebühren</b>	<b>Betrag</b>
1.	<u>Reihengrabstätten s. Satzung § 12, Abs. 2a</u>	
1.1	Verstorbene unter 5 Jahre (Ruhefrist/Nutzungsrecht 25 Jahre für Sarg und Urne)	
1.1.1	Erdbestattung je Grabstelle	135,00 €
1.1.2	Urnenbestattung je Grabstelle	60,00 €
2	<u>Wahlgrabstätten s. Satzung § 12, Abs 2b/2c</u>	
2.1.	Verstorbene ab 5 Jahre (Ruhefrist/Nutzungsrecht 30 Jahre für Sarg und Urne)	
2.1.1	Erdbestattung je Grabstelle (Gruften)	600,00 €
2.1.2	Urnenbestattung (Nutzungsrecht: 30 Jahre) je Grabstelle (Gruften)	600,00 €

2.1.2.1	Zusätzliche Urnenbeisetzung im Wahlgrab	600,00 €
2.2	<u>Sonstige Gebühr</u>	
2.2.1	Vorhandene Grabeinfassung für Urnen-Wahlgräber	190,00 €
2.3..	<u>Grabstätten mit eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten (Sonderformen) s. Satzung § 12, Abs. 2d</u>	
2.3.1	„Waldsteinia“	
2.3.1.1	Urnenbestattungen (Ruhefrist/Nutzungsrecht 30 Jahre Urne) je Grabstelle	2400,00 €
	Grabstelle	600,00 €
	Anlage, Bepflanzung, Pflege	900,00 €
	Stele	900,00 €
2.3.2	„Lignum“	
2.3.2.1	Erdbestattungen (Ruhefrist/Nutzungsrecht 30 Jahre Sarg) je Grabstelle	2400,00 €
	Grabstelle	600,00 €
	Anlage, Pflege	900,00 €
	Stele	900,00 €
2.3.3	„Am Kreuz“	
2.3.3.1	Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen- und Erdbestattungen (Ruhefrist/Nutzungsrecht 30 Jahre) je Grabstelle	3500,00 €
	Grabstelle	600,00 €
	Anlage, Pflege	2000,00 €
	Stele	900,00 €

3. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
4. Nacherwerbsgebühr:  
Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.
5. Ausgleichsgebühr:  
Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle /Sonderformen die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.  
Diese beträgt 1/30 der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

**III Gebühren für die Bestattung**

1.	Verstorbene unter 5 Jahre	200,00 €
2.	Verstorbene ab 5 Jahre	425,00 €
2.2	Urnen	205,00 €

**IV Gebühren für Ausgrabung u. Umbettungen**

1.	<u>Umbettung auf dem eigenen Friedhof</u>	
1.1	Verstorbene unter 5 Jahre	450,00 €
1.2	Verstorbene ab 5 Jahre	950,00 €
1.3	Urnen	450,00 €
2.	<u>Ausgrabung zur Überführung auf einen anderen Friedhof</u>	
2.1	Verstorbene unter 5 Jahre	300,00 €
2.2	Verstorbene ab 5 Jahre	600,00 €
2.3	Urnen	300,00 €

**V Genehmigungsgebühren für Grabmale**

1.	Für die Aufstellung oder Veränderung eines Denkmals	35,00 €
2.	Für zusätzliche Gedenksteine auf derselben Grabstelle, je Stein	8,00 €

**VI Sonstiges**

1. Bei vorzeitiger Einebnung von Grabstätten besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

33415 Verl, den 16.07.2020

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Marien Kaunitz  
gez. Auris, Pfarrer u. Vorsitzender  
gez.  
gez.

Kirchenaufsichtlich genehmigt, Paderborn, den 06.08.2020  
AZ: 6.101/2234.30.10#23701/199/1.2019

Erzbischöfliches Generalvikariat

Staatsaufsichtlich genehmigt, Detmold, den 25.08.2020  
Bezirksregierung